

Stellungnahme der Diakonie Deutschland zum Referentenentwurf zum Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) und zur Änderung weiterer Vorschriften

**Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.**

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1653
politische.kommunikation@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, den 30.05.2023

Die Diakonie Deutschland begrüßt den vorliegenden Entwurf und nimmt gerne die Gelegenheit zu einer Stellungnahme wahr.

Zunächst einige grundlegende Anmerkungen zur Ausgangslage und zu den Zielen des Entwurfes. Die Diakonie Deutschland hält es vor dem Hintergrund der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) zur Verfassungswidrigkeit des Transsexuellengesetzes (TSG) für erforderlich eine neue gesetzliche Regelung zu finden, die den Anspruch erfüllt, den betroffenen Menschen eine selbstbestimmte Änderung des Geschlechtseintrags zu ermöglichen. In der finalen Bearbeitung des Gesetzentwurfes ist die fachliche Expertise der Selbstvertretungsverbände, wie BVT*, dgti und IM e.V., in besonderem Maße einzuholen und zu berücksichtigen.

Dem nach wie vor geltenden TSG liegt ein veraltetes, pathologisierendes Verständnis von Transgeschlechtlichkeit zugrunde, das durch die vorgeschriebene Erbringung von zwei psychiatrischen Gutachten diskriminierende und fremdbestimmende Wirkung entfaltet.

Zudem gibt es bis heute für Personen, deren Geschlechtsidentität nicht mit den binären Geschlechterkategorien von männlich und weiblich übereinstimmt (nichtbinäre Personen), keine gesetzliche Regelung für die Änderung des Geschlechtseintrags. Das Verfahren vor dem Standesamt nach § 45 b Personenstandsgesetz (PStG) gilt wiederum ausschließlich für Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung und nicht für alle Personen, bei denen die Geschlechtsidentität vom Geschlechtseintrag abweicht. Die Diakonie Deutschland unterstreicht daher die Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung für alle diese Personengruppen.

Als Sozialer Dienst der evangelischen Kirche arbeitet die Diakonie Deutschland menschenrechtsbasiert. Sie setzt sich nachdrücklich für die Stärkung von Demokratie und den Abbau von Diskriminierung ein. Das zugrundeliegende christliche Menschenbild steht im Einklang mit dem Leitbild einer offenen, solidarischen Gesellschaft. Die Diakonie arbeitet aktiv an der Verwirklichung ihres Glaubenssatzes, dass alle Menschen gleich an Würde und Rechten sind.

In ihrer anwaltschaftlichen Funktion arbeitet die Diakonie am Abbau von Ausgrenzung, Herabwürdigung und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Die Diakonie unterstützt vor diesem Hintergrund ausdrücklich die Position des BVerfG vom 11. Januar 2011, dass trans*

Personen die eigene geschlechtliche Identität rechtlich anzuerkennen ist. Dies gebietet die Menschenwürde in Verbindung mit dem Grundrecht auf Schutz der Persönlichkeit.

Darauf aufbauend wird der hier vorgelegte Gesetzentwurf mit seinen Zielen der Stärkung der Selbstbestimmung der betroffenen Personen bei der personenstandsrechtlichen Geschlechtszuordnung und der Vornamenswahl, der Lösung von der Einschätzung dritter Personen, der Erfüllung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Schutz der Geschlechtsidentität und der Entbürokratisierung grundsätzlich positiv gewürdigt.

Zu den Regelungen im Einzelfall:

Artikel 1

Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG)

§ 2 Erklärung zum Geschlechtseintrag und zu den Vornamen

Zu (3) und (4)

Positiv hervorzuheben ist, dass unabhängige Änderungen des Vornamens/ der Vornamen möglich sind. Ergänzend ist im Gesetzestext zu formulieren, dass bei mehreren Vornamen auch die Streichung bzw. die Änderung einzelner Vornamen möglich ist.

§ 3 Erklärungen von Minderjährigen und Personen mit Betreuer

Die Diakonie Deutschland begrüßt die Aufnahme von Regelungen für Minderjährige. Die gesellschaftliche Öffnung und der wachsende Respekt gegenüber Kindern und Jugendlichen führen dazu, dass deren Wahrnehmung der eigenen Geschlechtsidentität immer früher geäußert und Wünsche nach Änderung des Vornamens und Geschlechts(-eintrags) bereits im Kindesalter deutlich werden. Dem muss der Gesetzentwurf Rechnung tragen.

Die Diakonie Deutschland begrüßt die Einschätzung des Gesetzgebers ausdrücklich, Beratung sei von zentraler Bedeutung und dass entsprechende Beratungsangebote auszubauen und zu stärken sind. Für diese Beratung sollte die Zielgruppe der 'minderjährigen Personen' und ihrer Familien in Anlehnung an § 41 SGB VIII zwingend über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus berücksichtigt werden, da die Entwicklung einer stimmigen und gefestigten Geschlechtsidentität ein wesentliches Merkmal der Persönlichkeitsentwicklung und unerlässlich für eine eigenverantwortliche Lebensführung ist.

Zu (1)

Die Diakonie Deutschland begrüßt, dass eine beschränkt geschäftsfähige minderjährige Person nach vollendetem 14. Lebensjahr die Erklärung nur selbst abgeben kann und dies der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter*innen bedarf. Bei fehlender Zustimmung dieser ist insbesondere unerlässlich, dass das Standesamt verpflichtet wird, selbständig und unverzüglich das Familiengericht anzurufen, um für die jungen Menschen ein leicht zugängliches Verfahren sicherzustellen. Die persönliche Anhörung der Antragsteller*in, der Eltern und des Jugendamtes werden begrüßt, die Kindeswohldienlichkeit als Maßstab des Verfahrens, die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter*innen zu ersetzen, wird als angemessen eingeschätzt. Die „Einbeziehung des weiteren sozialen Umfeldes in Familie, Schule und Freundeskreis“ bei der Prüfung auf Kindeswohldienlichkeit darf hingegen nicht dazu führen, dass in Gutachten antizipierte drohende Diskriminierungen dieses Umfeldes den Wunsch der jungen Menschen vereiteln.

Zu (2) und (3)

Im Falle von Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder von Geschäftsunfähigen, die unter Betreuung stehen, obliegt den Sorgeberechtigten, ggfs. den Vormündern bzw. den gesetzlichen Betreuer*innen die Abgabe der Erklärung vor dem Standesamt. Folgen diese nicht dem Wunsch des Kindes, des Mündels bzw. des Betreuten und gefährden damit das Kindeswohl bzw. das Recht auf Selbstbestimmung dieser Personen, kann das Familiengericht bzw. das Betreuungsgericht angerufen werden.

Hier sieht die Diakonie Deutschland erhebliche Hindernisse, diese Personen in die Lage zu versetzen, ihre Rechte zu kennen und diese selbstständig einzufordern. Es sind entwicklungsangemessene, leicht verständliche und niedrigschwellige Zugänge zu schaffen, dazu zählen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie Zugänge zu Informationen und Kontaktformularen, die in der Lebenswelt der Personen vorgehalten werden.

§ 4 Wirksamkeit; Rücknahme der Erklärung

Gemäß dem vorliegenden Entwurf soll der neue Eintrag erst drei Monate nach der Erklärung eingetragen werden. Es kommt so im Vergleich zum aktuell geltenden § 45b PStG zu einer Schlechterstellung der Personen mit Varianten einer Geschlechtsentwicklung, die momentan ohne Verzögerung den Geschlechtseintrag ändern können. Die Diakonie Deutschland empfiehlt daher, auf eine Frist zu verzichten.

§ 5 Sperrfrist; Vornamensbestimmung bei Rückänderung

Zu (1) ist positiv anzumerken, dass eine erneute Erklärung nach Ablauf des Sperrjahres wie eine Ersterklärung zu behandeln ist, da mitunter der Prozess der Geschlechtsfindung mit der ersten abgegebenen Erklärung nicht abgeschlossen ist.

Grundsätzlich negativ anzumerken ist die Dysbalance zwischen der angestrebten Strategie, eine missbräuchliche Nutzung des SBGG durch Nicht-Betroffene zu verhindern auf der einen und der Belastung Betroffener durch die Sperrfrist auf der anderen Seite. In der Praxis wird die Sperrfrist vorrangig trans*, inter* und nichtbinäre Personen treffen, die erst mit einjähriger Verzögerung zu ihrem Recht gelangen. Die Diakonie Deutschland empfiehlt daher den Wegfall oder eine Kürzung der Sperrfrist.

§ 6 Wirkungen der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen

Zu (1)

Dieser Absatz schwächt die aktuelle rechtliche Position von Personen, die ihren Geschlechtseintrag noch nicht amtlich geändert haben. Der Schutz der geschlechtlichen Identität muss zentral bleiben, auch wenn diese vorübergehend oder dauerhaft vom Geschlechtseintrag abweicht (siehe u.a. OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 21.6.2022 – 9 U 92/20).

Zu (2)

Die Diakonie Deutschland möchte darauf hinweisen, dass mit der Bezugnahme auf die Hausrechtsregelung im Gesetzentwurf der Eindruck kommuniziert wird, von trans* Frauen ginge eine besondere Gefährdung für cis Frauen aus. Dies entbehrt jeder Evidenz und zeugt stattdessen von Vorurteilen, denn die Gefahrenstatistik des Bundeskriminalamtes ist eindeutig: Die Zahl der Übergriffe auf trans* Personen ist gestiegen. Eine Gefahr geht demnach von der Gesellschaft für trans* Personen aus, nicht umgekehrt.

Der Gesetzentwurf ändert an der bestehende Rechtslage nichts und besagt insbesondere nicht, dass Frauenhäuser, Frauensauen etc. Personen auf Basis ihres Geschlechtseintrags Zugang gewähren müssten. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz - AGG wird durch das neue SBGG nicht beeinträchtigt.

§ 20 AGG regelt Ausnahmenvorschriften einer zulässigen unterschiedlichen Behandlung, wenn dafür ein sachlicher Grund vorliegt (z.B. Vermeidung von Gefahren, Bedürfnis nach Schutz der Intimsphäre oder der persönlichen Sicherheit). Für jede Einschränkung des Zugangs zu Einrichtungen, Räumen oder Veranstaltungen bleibt daher der § 20 AGG ausschlaggebend. Der Verweis auf das Hausrecht ist zudem teilweise irreführend. In Bezug auf einen Saunagang beispielsweise handelt es sich um die Freiheit beim Vertragsschluss und hier gelten die Regelungen des AGG. Bezüglich des Zugangs zu Frauenhäusern schließt sich die Diakonie Deutschland der Stellungnahme der Frauenhauskoordinierung an.

Zu (3)

Sport ist gelebte gesellschaftliche Teilhabe. Aus Sicht der Diakonie Deutschland als zivilgesellschaftliche Akteurin stellt Absatz 3 nicht sicher, dass es weitere Anstrengungen für den Abbau von Diskriminierung und die Stärkung von Gleichwertigkeit im Zugang und bzgl. der Bewertungskriterien im Sport braucht.

Zu (4)

Die Diakonie Deutschland unterstützt die Regelung, dass Gesundheitsleistungen im Rahmen der Krankenversicherungen unabhängig vom Geschlechtseintrag nach den individuellen Bedarfen gewährt werden, um sicherzustellen, dass auch Personen ohne eine medizinische Transition oder mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung jede notwendige Behandlung erhalten. Der Entwurf ist an dieser Stelle jedoch missverständlich. Die Formulierung sollte zum einen deutlich machen, dass es um medizinische Versorgungsleistungen aufgrund körperlicher Merkmale geht. Geschlechtsangleichende Zwangsmaßnahmen müssen ausgeschlossen sein. Zum anderen sollte sichergestellt werden, dass die Inanspruchnahme und Finanzierung von medizinischen Maßnahmen der Transition durch diese Regelung nicht behindert werden.

§ 7 Quotenregelung

Die Formulierung „Mindestanteil an Mitgliedern weiblichen oder männlichen Geschlechts“ (in Absatz 1) hält die Diakonie Deutschland für ungeeignet, da derzeit Männerquoten nicht als verfassungskonform gelten. Eine korrekte Formulierung „Mindestanteil an Mitgliedern weiblichen Geschlechts“ wäre zu begrüßen.

Auch die Formulierung „unterrepräsentiertes Geschlecht“ (in Absatz 2) ist aus gleichem Grund problematisch. Sie könnte durch die Formulierung „des durch die Quote vorgesehenen Geschlechts“ ersetzt werden.

Diese bisher auf einer binären Ordnung fußenden Quotenregelungen schließen jedoch Personen ohne Geschlechtseintrag oder mit dem Eintrag ‚divers‘ aus; hier wird zukünftiger Regelungsbedarf in weiteren Gesetzen deutlich.

§ 9 Zuordnung zum männlichen Geschlecht im Spannungs- und Verteidigungsfall

Aus Sicht der Diakonie Deutschland sollte berücksichtigt werden, dass trans* Personen, die bereits zur Abänderung des Geschlechtseintrags „männlich“ entschieden sind, im noch immer maskulin geprägten Kontext der Armee erheblicher Diskriminierung und potentieller Gewaltanwendung ausgesetzt sein würden, wenn sie zwangsrekrutiert werden.

Dass nicht betroffene Personen die Änderung des Geschlechtseintrages als Strategie wählen, um der Wehrpflicht zu entgehen, wird von der Diakonie Deutschland eher als unrealistisch eingeschätzt. Zudem bestehen in Deutschland langjährig erprobte und eingeübte Verfahren, um vom Kriegsdienst befreit werden zu können (§§ 1 und 11 Kriegsdienstverweigerungsgesetz;

§ 11 Wehrpflichtgesetz). Daher empfiehlt die Diakonie Deutschland, § 9 zu streichen.

§ 10 Änderung von Registern und Dokumenten

Zu (1)

Es bedarf der Transparenz gegenüber Personen, die ihren Geschlechtseintrag ändern lassen, darüber, an welche weiteren Stellen die Änderung vom Standesamt oder von den Meldebehörden übermittelt wird. Eine Übersicht dieser Informationen sollte bei Änderung regelhaft an die betroffene Person übermittelt werden.

Zu (3)

Die Kosten der Neuausstellung von Dokumenten dürfen aus Sicht der Diakonie Deutschland nicht den Einzelpersonen angelastet werden. Die Korrekturen von Dokumenten in amtlichen Registern sollten nicht vom Vorhandensein finanzieller Mittel bei den Betroffenen abhängen, da statistisch betrachtet die betroffene Personengruppe verstärkt von Armut betroffen ist.

§ 11 Eltern-Kind-Verhältnis in Verbindung mit Artikel 4 Änderung der Personenstandsverordnung
Bezüglich der Regelungen des Rechtsverhältnisses von Personen zu ihrem Kind sieht die Diakonie Deutschland die fehlende Harmonisierung zwischen bestehenden Gesetzen und fordert den Gesetzgeber dazu auf, die Arbeit an der seit Jahren benötigten Reform des Abstammungsrechts zügig aufzunehmen.

Für die Interimszeit befürwortet die Diakonie Deutschland ausdrücklich die Aufnahme von Absatz 2a in § 42 Personenstandsverordnung, der eingetragenen Müttern und Vätern, die ihren Geschlechtseintrag gewechselt haben oder keinen Geschlechtseintrag bzw. den mit „divers“ bezeichneten tragen, ermöglicht, die Bezeichnung „Elternteil“ zu wählen. Dies soll auch dem zweiten Elternteil des Kindes zustehen, was die Diakonie Deutschland ebenfalls begrüßt.

§ 13 Offenbarungsverbot

Die Diakonie Deutschland sieht die Ausnahmeregelung für nahe Angehörige als problematisch an. Ausnahmeregelungen sollten nur zulässig sein, wenn eigene schutzwürdige Interessen zu wahren sind.

§ 14 Bußgeldvorschriften

Die Diakonie Deutschland befürwortet die vorgesehenen Bußgeldvorschriften, die unerlässlich sind, um die Wirkung des Offenbarungsverbot zu stärken.

Artikel 13

Evaluierung

Die Diakonie Deutschland begrüßt die vorgesehene Evaluierung ausdrücklich. Insbesondere die geäußerten Befürchtungen möglicher Diskriminierung, die aus den Regelungen unbeabsichtigt resultieren könnten, machen diese unverzichtbar.